

Entgelttarifvertrag

§ 4 Entgeltstufen

Die Entgeltgruppen werden in 3 Stufen aufgegliedert:

Stufe 1 = Einarbeitungsstufe

Bei der Einstellung von Beschäftigten bzw. bei der Übernahme von Auszubildenden nach Abschluss der Ausbildung wird die/der Beschäftigte während der Probezeit in die Stufe 1 eingestuft.

Stufe 2 = Grundstufe

Ein Aufstieg von Stufe 1 in die Stufe 2 erfolgt nach Absolvierung der Probezeit.

Stufe 3 = Erfahrungsstufe

Ein Aufstieg von Stufe 2 in die Stufe 3 erfolgt nach einer Beschäftigungszeit von 4 Jahren.

§ 5 Entgeltgruppenverzeichnis

Entgeltgruppe 1

Tätigkeiten, die keine Berufsausbildung voraussetzen und die nach einer Anlernzeit verrichtet werden können.

Entgeltgruppe 2

Tätigkeiten, die eine abgeschlossene Berufsausbildung oder vergleichbare vertiefte Berufserfahrungen voraussetzen, nach Anweisung ausgeführt werden, gute Fachkenntnisse sowie grundlegende Fähigkeiten der Kooperation und Kommunikation erfordern.

Tätigkeitsbeispiele:

- *einfache Tätigkeiten im materiell-technischen Bereich*
- *Allgemeine administrative Aufgaben*

Entgeltgruppe 3

Tätigkeiten, die eine abgeschlossene Berufsausbildung oder vergleichbare vertiefte Berufserfahrungen voraussetzen, nach allgemeinen Richtlinien selbständig (d.h. mit Ermessens-, Beurteilungs- oder sonstigen Entscheidungsspielräumen) und eigenverantwortlich für das übertragende abgegrenzte Sachgebiet ausgeführt werden.